

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 104/11 B**

L 4 KR 230/08 (Bayerisches LSG)  
S 2 KR 162/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.1.2004 bis 25.8.2005 in ihrer Tätigkeit für das in der Rechtsform einer GmbH betriebene Unternehmen der Beigeladenen zu 1. als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 14.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich auf den Seiten 2 bis 6 ihrer Beschwerdebegründung zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den Urteilen des BSG vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R = SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) und 25.1.2006 (*B 12 KR 30/04 R = USK 2006-8 = juris*) geltend.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein mit der Norm befasstes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der



zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

7 Die Klägerin arbeitet in der Beschwerdebegründung schon keine tragenden abstrakten Rechtssätze der genannten Urteile des BSG heraus. Sie teilt dort lediglich mit, dass das LSG auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung Bezug genommen habe, ohne darzulegen, was das BSG hier im Einzelnen entschieden hat, und referiert sodann die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils. Die Klägerin benennt aber auch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG, mit dem dieses von - angenommenen - Rechtssätzen des BSG abgewichen sein soll. Sie interpretiert vielmehr die Begründung des Berufungsurteils aus ihrer Sicht und gelangt zu dem Schluss (*vgl Seite 5 der Beschwerdebegründung: "Dies spricht dafür, dass das LSG auf die tragenden Gründe der ... BSG-Urteile ... nicht eingegangen ist ..."*), dass das LSG "eben gerade nicht ein 'Gesamtbild' der Tätigkeit und der tatsächlichen Verhältnisse gemacht, sondern vielmehr einzelne Bestandteile der Merkmale herausgenommen (hat), welche als angebliche 'Messlatten' für das Vorhandensein der angeblich unselbstständigen Tätigkeit herhalten sollen". Hieran schließt die Klägerin eine inhaltliche Bewertung der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung an und stellt dieser ihre eigene abweichende Rechtsansicht gegenüber. Den Zulassungsgrund der Divergenz legt die Klägerin mit diesem Vortrag nicht in der erforderlichen Weise dar.

8 2. Die Klägerin macht auf den Seiten 6 f ihrer Beschwerdebegründung des Weiteren den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

9 Die Klägerin wirft die Fragen auf,

"ob die BGH-Rechtsprechung zu 'Arbeitnehmerbürgschaften' Einfluss auf die sozialversiche-



rungsrechtliche Beurteilung von 'mithelfenden Familienangehörigen' haben kann oder muss"

und

"ob das Eingehen von Bürgschaften, welche im Sinn der BGH-Rechtsprechung (BGH am 14.10.2003; Az.: XI ZR 121/02) für Arbeitnehmer als sittenwidrig nach § 138 BGB zu betrachten wären, automatisch für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit spricht, oder ob diesem Kriterium nur 'Indizwirkung' zukommt".

- 10 Zur Erläuterung dieser Fragen trägt sie im Wesentlichen (nur) vor, dass die Rechtsprechung des BSG zu dem Problem der mithelfenden Familienangehörigen bis jetzt zu einem Merkmalskatalog von Abgrenzungskriterien geführt habe und ein höchstrichterliches Urteil zu diesem Bereich zu einer verallgemeinerungsfähigen Aussage über das Verhältnis von BGH-Rechtsprechung zu § 7 SGB IV führen würde.
- 11 Den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt die Klägerin damit nicht. Der Senat kann offenlassen, ob sie mit diesen Fragen überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen gestellt hat, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wären. Denn jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen - ihren Charakter als Rechtsfragen unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dargetan. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung selbstständiger Tätigkeit von (abhängiger) Beschäftigung nach § 7 Abs 1 SGB IV, das im Rahmen seiner Entscheidungen hierzu etwa auch Fälle zu bewerten hatte, in denen "mithelfende Ehegatten" ihren Ehegatten für deren Unternehmen (Arbeitgeber) Darlehen gewährt hatten (*vgl zB BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 17, mwN*). Auch legt die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dar, dass die aufgeworfenen Fragen in einem Revisionsverfahren rechtserheblich wären. So berücksichtigt sie nicht, dass die "BGH-Rechtsprechung zur Arbeitnehmerbürgschaft" - möglicherweise - nur dann zu dem von ihr gewünschten Ergebnis führen würde, wenn bei ihrer Anwendung eine Sittenwidrigkeit der gestellten Bürgschaft anzunehmen wäre. Sie setzt sich ferner nicht mit der Struktur der vom LSG vorgenommenen Abwägungsentscheidung auseinander und begründet nicht, dass bei Annahme einer Sittenwidrigkeit der Bürgschaft - zwangsläufig - von einem Unternehmerrisiko und deshalb weiter - zwangsläufig - von ihrer Selbstständigkeit auszugehen wäre.
- 12 3. Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, bezeichnet die Klägerin ebenfalls nicht in der gebotenen Weise.
- 13 Sie sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG trotz ihres entsprechenden Angebots in der mündlichen Verhandlung am 14.4.2011 zum Nachweis der Tatsachen, dass eine Ehegattinengesellschaft bestanden habe und sie in der streitigen Zeit weisungsfrei im



Unternehmen tätig gewesen sei, weder sie als Partei vernommen noch ihren Ehemann als Zeugen gehört habe. Zwar kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, jedoch nur, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Indessen legt die Klägerin schon nicht in der gebotenen Weise dar, dass die Entscheidung des LSG auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen kann. Zwar führt die Klägerin hierzu aus, unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG habe das LSG zu der Auffassung gelangen müssen, dass zwischen ihr und ihrem Ehegatten eine sog Ehegatteninnengesellschaft vorliege, und weiter feststellen müssen, dass sie entgegen dem Urteil des LSG wegen Vorliegens einer Innengesellschaft keine abhängige, mithin eine die Sozialversicherungspflicht auslösende Beschäftigung, sondern eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt habe. Dies genügt jedoch nicht, weil es an Darlegungen dazu fehlt, dass das Berufungsgericht ohne den Verfahrensverstoß zu einem für sie sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Das LSG hat gerade offengelassen, ob eine Ehegatteninnengesellschaft bestanden hat, und darauf abgestellt, dass diese eine abhängige Beschäftigung nicht ausschließen würde und eine abhängige Beschäftigung der Klägerin gleichwohl vorliege. Dass bei Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft zwangsläufig von einer fehlenden abhängigen Beschäftigung auszugehen sei, legt die Beschwerdebegründung nicht in der geforderten Weise dar. Es wird nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen bei Annahme einer Ehegatteninnengesellschaft im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG die Tätigkeit der Klägerin eine abhängige Beschäftigung ausschließen kann. Die Klägerin führt zwar auf den Seiten 8 bis 10 ihrer Beschwerdebegründung im Wesentlichen aus, dass und warum das LSG die Bedeutung und Tragweite sowie Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Innengesellschaft verkannt habe. Damit macht sie jedoch im Kern lediglich eine nach ihrer Auffassung unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG geltend, die die Zulassung der Revision nicht begründen kann.

- 14 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)